

SATZUNG

Förderverein Schau Voraus e.V. - Bürger helfen Bürgern

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Schau Voraus e.V.** mit Sitz in 35216 Biedenkopf-Wallau. Er ist ein Förderverein und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und hilfstätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.
2. Nach Eintragung ins Vereinsregister durch das Amtsgericht Marburg führt der Verein den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Biedenkopf-Wallau.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zweck des Vereins ist:
 - a) Förderung des freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
 - b) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zum Personenkreis des §53 AO gehören.
 - c) Förderung der Seniorenhilfe.
 - d) Förderung von Bildungsangeboten.

§ 2 Verwirklichung des Satzungszwecks

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Förderung der Mobilität von Menschen mit Einschränkungen z.B. durch Begleitung bei Fahrten mit dem Bürgerbus, Fahrten im behindertengerechten PKW, Hilfen bei der Überwindung von Barrieren.
 - b) Besuchsdienste bei alten oder hilfsbedürftigen Personen.
 - c) Unterstützung / Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen.
 - d) Hilfen in und um das Haus für Menschen, die die Voraussetzungen des §53 AO erfüllen.
 - e) Pflege des generationsübergreifenden Miteinanders.
 - f) Organisation von Fortbildungsmaßnahmen.
 - g) Stärkung der Selbsthilfe.

§ 3 Gebot der Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit Mitglieder bei der Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben eigene Vermögensgegenstände einsetzen, haben sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Dies gilt auch für den Ersatz barer Auslagen.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Hilfstätigkeit unterliegt einer absoluten Schweigepflicht durch die Mitglieder.

§ 5 Mitgliedschaft

1. **Mitglied** kann jede natürliche und juristische Person werden, ohne Rücksicht auf Beruf, Herkunft und Religion. Die Ziele des Vereins sind zu unterstützen. Mitglieder unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
2. Die Mitgliedschaft muss durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt werden. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende eines Geschäftsjahres.
 - b) Durch Ausschluss aus dem Verein bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins. Ausschlussberechtigt ist der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung einberufen. Diese entscheidet dann endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören. Vorstand entscheidet über Abstimmung. Abstimmung erfolgt über Mehrheitsentscheidung.
4. Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
Der Förderverein trägt sich durch Förderer und Spenden.

§ 6 Vorstand

1. Den Gesamtvorstand des Vereins bilden:
 1. Vorsitzender
 - Geschäftsführer
 - Kassierer
 - Stellvertretender Kassierer
 - Schriftführer
 - Stellvertretender Schriftführer
2. Die Mitgliederversammlung wählt den geschäftsführenden Vorstand. (2 Vorsitzende, 2 Kassenwarte, 2 Schriftführer) einzeln mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von vier Jahren. Die Projektgruppen bestimmen aus ihren Reihen jeweils einen Sprecher für die Dauer des Projekts. Dieser Sprecher ist Kraft Amtes Mitglied des erweiterten Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Scheidet ein geschäftsführendes Mitglied aus, so ist der Vorstand durch Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung zu komplettieren.
Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt eine geheime Wahl.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer sind einzeln zur Vertretung berechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch einfache Mehrheit.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden (Vorstandssprecher) oder des Geschäftsführers.
5. Die Aufgaben des Vorstandes sind wie folgt:
 - Festlegung der Schwerpunkte der jährlichen Projektarbeit
 - Führung der laufenden Geschäfte.
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr
 - Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichtes
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das von mindestens 25 Prozent der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstandes schriftlich gefordert wird.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft unter Bekanntgabe von Ort und Datum sowie der Tagesordnung die Versammlung der Mitglieder mit mindestens 3 Wochen Ladungsfrist ein durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung "Hinterländer Anzeiger". Über die Behandlung von Anträgen, die nicht mit der Einladung angekündigt wurden, entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gilt nicht für Satzungsänderungen, Wahlen sowie für die Vereinsauflösung.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn alle Mitglieder entsprechend Absatz 2 eingeladen wurden.
4. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung bei Abstimmungen eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für eine Satzungsänderung ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies verlangt. Die Mitgliederversammlung wird in der Regel durch die/den 1. Vorsitzenden geleitet.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Ergebnisniederschrift festzuhalten, die von der/vom Versammlungsleiterin/Versammlungsleiter und von der/vom Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Vereinspolitik
- b) Wahl des Vorstands sowie Bestätigung der Projektgruppen
- c) Entgegennahme des Berichtes des Vorstands und der Kassenprüfer über das abgelaufene Geschäftsjahr und deren Entlastung
- d) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung
- e) Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr; einer der beiden Kassenprüfer kann einmalig wiedergewählt werden
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 8 Aufhebung der Körperschaft

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Biedenkopf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder des Vereins.

Bei Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen entsprechend § 8 verwendet werden.

§ 10 Satzungsänderung

Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Form von Beschlüssen

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

Sie sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Biedenkopf, den 24.06.2016

Nr.	Name	Vorname	Bezeichnung	Anschrift
1	Schwarz	Volker	1. Vorsitzender	Bahnhofstr. 7 35216 Biedenkopf
2	Tschigorin	Peter	Geschäftsführer	Bahnhofstr. 18 35216 Biedenkopf
3	Wagner	Norbert	Kassierer	Leipzigerstr. 9 35083 Wetter
4	Löw	Jens	Stellv. Kassierer	Gehnbergsiedlung 26 35216 Biedenkopf
5	Schreiber	Nadine	Schriftführer	Birkenweg 14 35216 Biedenkopf
6	Grebe	Beate	Stellv. Schriftführer	Lahn-Eder-Str. 41 35216 Biedenkopf
7	Henkel	Heinfred	Vereinsmitglied	Lahn-Eder-Str. 41 35216 Biedenkopf